



Gesetz über die Besoldung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Felsberg

1. Behördenmitglieder

Behördenmitglieder sind:

- Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident
- Übrige Mitglieder des Gemeindevorstandes
- Schulratspräsidentin oder Schulratspräsident
- Übrige Mitglieder des Schulrates
- Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- Mitglieder von Spezialkommissionen

2. Entschädigung Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident

Das maximale Jahresgehalt der/des im Nebenamt tätigen Gemeindepräsidentin oder Präsidenten beträgt ~~40-60~~ % der Gehaltsklasse 22 (21. max. Stufe) inkl. Anteil 13. Monatslohn laut kantonalen Personalverordnung .

Damit sind sämtliche Sitzungen, Konferenzen, Abordnungen, Augenscheine, Abstimmungen und anderweitige Beanspruchungen inner- und außerhalb der Gemeinde abgegolten.

3. Entschädigung Schulratspräsidentin oder Schulratspräsident

Das Fixum der/des im Nebenamt tätigen Schulratspräsidentin oder Präsident beträgt ~~5-10~~ % der Gehaltsklasse 21 (Maximum Lohnskala) inkl. Anteil 13. Monatslohn laut kantonalen Personalverordnung. Die Auszahlung erfolgt in 2 Raten jeweils im Juni und Dezember.

Für Sitzungen, Konferenzen, Abordnungen und anderweitige Beanspruchungen ausserhalb der Gemeinde und in speziellen Kommissionen bezieht die Schulratspräsidentin oder der Präsident zusätzlich pro Stunde eine Entschädigung laut Art. 4 lit. B. Diese Entschädigung darf das Fixum nicht übersteigen.

4. Entschädigung der übrigen Behördenmitglieder

A) Fixum

Folgende übrige Behördenmitglieder erhalten pro Jahr eine fixe Entschädigung.

Übrige Mitglieder des Gemeindevorstandes

Fr. ~~7000.-~~ 10000

In diesem Fixum inbegriffen sind alle Verwaltungsarbeiten, alle Gesamtvorstandssitzungen und –tagungen, Gemeindeversammlungen und Informationsveranstaltungen, die Sitzungsvorbereitungen und Arbeiten, die in diesem Zusammenhang zu Hause erledigt werden können.

Für die im Fixum enthaltenen Aufgaben erstellt der Gemeindevorstand ein Pflichtenheft.

Übrige Mitglieder des Schulrates

Fr. ~~550.-~~ 1000

In diesem Fixum inbegriffen sind die Vor- und Nachbereitung von Schulbesuchen, die Sitzungsvorbereitungen und Arbeiten, die zu Hause erledigt werden können.

Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Fr. ~~550.-~~ 1000

In diesem Fixum inbegriffen sind die Sitzungsvorbereitungen und Arbeiten, die zu Hause erledigt werden können.

Für die im Fixum enthaltenen Aufgaben erstellt der Schulrat bzw. die Geschäftsprüfungskommission ein Pflichtenheft, welches vom Gemeindevorstand zu genehmigen ist.

B) Taggelder und Stundenansätze

Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission sowie Mitglieder von Spezialkommissionen werden für den rapportierten Zeitaufwand von Abordnungen, Augenscheinen, Kommissionsarbeiten und anderweitigen Beanspruchungen inner- und ausserhalb der Gemeinde mit Fr. ~~32.50~~ 50.00 pro Stunde entschädigt, höchstens jedoch Fr. ~~260~~ 400.- pro Tag.

C) Sitzungsgelder

Den übrigen Mitglieder des Schulrates und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden pro Sitzung wie folgt entschädigt:

Sitzungen bis 2 Stunden Fr. ~~55~~ 100.-

Sitzungen über 2 Stunden Fr. ~~80.-~~ 140

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Gemeindevorstandes und des Schulrates erhalten für Sitzungen, an welchen sie die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten, zusätzlich eine Entschädigung von Fr. ~~400~~ 200.- pro Sitzung.

Mitglieder von Spezialkommissionen, die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindevorstand ernannt werden, beziehen dieselben Sitzungsgelder wie die übrigen Gemeindebehördenmitglieder.

D) Protokollführung

Für die Protokollführung an Sitzungen erhalten Behördenmitglieder oder Funktionäre zusätzlich zum Sitzungsgeld Fr. ~~40~~ 80.-- pro Protokoll. Dies gilt für die Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes, des Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission.

E) Abstimmungen/Wahlen

Für die Mitarbeit bei Abstimmungen und Wahlen erhalten Behördenmitglieder und Funktionäre eine Entschädigung von Fr. ~~30~~ 50.-- pro Stunde.

5. Spesenentschädigungen

Die Spesenentschädigungen richten sich grundsätzlich nach den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen zur kantonalen Personalverordnung. Für Bahnfahrten dürfen Fahrkosten 1. Klasse in Rechnung gestellt werden.

Bei Benützung anderer öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Auslagen entschädigt.

Bei Verwendung von privaten Motorfahrzeugen bestimmt sich die Entschädigung gemäss den Normen der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen zur kantonalen Personalverordnung.

6. Teuerungsanpassung

Die Entschädigungen der Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsidenten und der Schulratspräsidentin oder Schulratspräsidenten (Fixum) werden jeweils analog der kantonalen Personalverordnung angepasst.

Alle übrigen Entschädigungen werden vom Gemeindevorstand periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

7. Inkrafttreten

Dieses ~~Reglement~~ **Gesetz** ist von der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 1995 genehmigt und am 17. Juni 2007, am 23. September 2012 sowie **27. September 2026** von der Urnengemeinde teilrevidiert worden. Die am **27. September 2026** revidierte Fassung tritt am **01. Januar 2027 in Kraft.**

GEMEINDEVORSTAND FELSBERG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber

Peter Camastral

Ernst Cadosch

